

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

Herrn Ministerialrat  
Dr. Matthias von Schwanenflügel  
Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstraße 108

### 10117 Berlin

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände gem. Verteiler

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

Sozialministerium der Länder gem. Verteiler

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Alexanderplatz 6  
10178 Berlin

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-SGB XI-45 a

### Vorsitzender

- Dr. Fritz Baur -

Tel.: 0251/591-215

**Geschäftsführer**

- Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

24.11.2008

**Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI**  
**Ihr Schreiben vom 08.10.2008 ,Az.: 232-43 263**

Sehr geehrter Herr Dr. von Schwanenflügel,

haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 18.10. des Jahres und die darin enthaltene Stellungnahme zum Verhältnis von § 45b SGB XI zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Ich werde Ihre Auffassung den Mitgliedern der BAGüS in der üblichen Form zur Kenntnis geben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einige grundsätzliche Anmerkungen zu Ihren Überlegungen machen. Nicht ohne Besorgnis stelle ich fest, dass Bestrebungen zunehmen - zum Teil in Erfüllung politischer Willensäußerungen -, bei der Schaffung neuer oder der Erweiterung bestehender Leistungstatbestände der Pflegeversicherung das wesensmäßige verfassungsrechtlich vorgegebene Rangverhältnis zwischen **Sozialversicherung** und **Sozialhilfe** (öffentliche Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG) ins Gegenteil zu kehren. Dieses Bestreben drückt sich darin aus, dass

entsprechende Klauseln formuliert werden, die für bestimmte Leistungstatbestände der Pflegeversicherung deren wesensmäßigen und konstitutiven Vorrang gegenüber der Sozialhilfe relativieren sollen.

Aktuelles Beispiel hierfür ist § 13 Abs. 3a SGB XI, wonach die Leistungen nach § 45 b SGB XI bei den Fürsorgeleistungen zur Pflege keine Berücksichtigung finden. Hierauf bezieht sich auch Ihr Schreiben. Der Absicht nach soll mit § 13 Abs. 3a SGB XI bezweckt werden, dass die zusätzlichen Betreuungsleistungen des § 45 SGB XI bei der Bedarfsfeststellung im Rahmen der Hilfe zur Pflege unberücksichtigt bleiben. Dies aber ist ein rechtssystematisch unerfüllbarer Zweck.

Ich will dies näher erläutern:

Entscheidende Vorschriften in diesem Zusammenhang sind § 29 Abs. 1 SGB XI und § 2 SGB XII. Nach § 29 SGB XI müssen die Leistungen der Pflegeversicherung wirksam und wirtschaftlich sein; sie dürfen das **Maß des Notwendigen nicht übersteigen**. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen, dürfen die Pflegekassen nicht bewilligen und dürfen die Leistungserbringer nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken. – Nach § 2 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Auch die neuen Leistungen des § 45b und § 87b SGB XI unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 29 SGB XI. Dies bedeutet, dass die dort vorgesehenen Leistungen im Einzelfall zum **notwendigen Bedarf** eines pflegebedürftigen oder behinderten Menschen gehören. Dabei gilt: Die Umstände in der Person des Versicherten bestimmen den Bedarf, nicht etwa das Angebot des jeweiligen Leistungserbringers.

Behinderte und pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf Deckung des für notwendig erachteten und festgestellten pflegerischen Bedarfs gegen die jeweils hierfür zuständigen Sozialleistungsträger. Es geht also – und dies ist von entscheidender Bedeutung – um die sach- und fachgerechte Deckung des als notwendig festgestellten Bedarfs des einzelnen Menschen. Diesem Bedarf wird in unserem Beispiel mit den Leistungen der §§ 45b, 87b SGB XI begegnet.

Unstreitig ist aber auch, dass ein Anspruch auf Bedarfdeckung nur **einmal** besteht und Bedarfdeckung nur **einmal** erfolgen kann. Wird ein Bedarf von einem Sozialleistungsträger (hier: Pflegekasse) gedeckt, ist dieser Bedarf nicht nochmals bei einer erneuten Bedarfsprüfung einzubeziehen – auch nicht der nach § 45 b SGB XI gedeckte Bedarf. Sowohl SGB XI-Leistungen als auch solche der Hilfe zur Pflege für ein und denselben Bedarf zu verlangen und zu erhalten, wäre doppelte Bedarfdeckung und damit nicht notwendig.

Wir werden sicherlich übereinstimmen, dass eine doppelte Bedarfdeckung weder den Bürgern vermittelbar, noch den Beitrags- und Steuerzahlern zugemutet werden noch überhaupt sozialrechtlich zulässig sein kann (§ 29 SGB XI i.V.m. § 2 SGB XII).

Nur bei einem Miteinander der zuständigen Sozialleistungsträger kann letztlich sichergestellt werden, dass die die Hilfe nachfragende Person die für die Deckung ihres individuellen Bedarfes notwendigen Leistungen durch die jeweils zuständigen

Sozialleistungsträger umfassend und zeitnah erhält. Dabei sind Sozialhilfeleistungen im Bedürftigkeitsfalle immer (nur) dann zu erbringen, wenn der systembedingt vorrangige Träger bestimmte, auch sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarfe nicht (bereits) selbst deckt. Ist dies der Fall, bleibt kein Raum für Sozialhilfeleistungen – welchen Bedarf sollten diese decken? In diesen Fällen ist deshalb auch kein Raum für § 13 Abs. 3a SGB XI, da Sozialhilfeleistungen erst gar nicht erbracht werden (müssen), somit auch nicht „berücksichtigt“ werden können.

Mit der Frage von Ersparnissen oder Nichtersparnissen des Sozialhilfeträgers hat dies alles rein gar nichts zu tun.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.: Dr. Baur